

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Vfgh Beschluss 2000/2/29 B213/00

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.02.2000

## **Index**

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## **Norm**

VfGG §19 Abs3 Z2 lita

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

## **Leitsatz**

Zurückweisung einer nach Sinn und Richtung der Ausführungen weitgehend unklaren Eingabe; keine Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zur Entscheidung über Akte der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt, wie Hausdurchsuchungen; Abweisung des Verfahrenshilfeantrags als offenbar aussichtslos.

## **Spruch**

I. Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

II. Die Eingabe wird zurückgewiesen.

## **Begründung**

Begründung:

1. Die vom Einschreiter am 26. Jänner 2000 eingebrachte Eingabe ist überschrieben als "Beschwerde wegen Verletzung(.) Diskriminierung sowie Einschränkung(.) Mutwillen der Behörden(.) Schlechterstellung im Sinne der Gleichheit" und bezeichnet als "belangte Behörden" eine Vielzahl von Behörden bzw. Dienststellen, darunter das Landesgendarmeriekommando Niederösterreich, die Gendarmerie Haugsdorf, den Bürgermeister der Gemeinde Pernersdorf, die niederösterreichische Landesregierung, die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn sowie den Wiener Stadtschulrat.

Die Eingabe bleibt jedoch nach Sinn und Richtung der Ausführungen weitgehend unklar. Es ist nicht erkennbar, dass eine vor dem Verfassungsgerichtshof bekämpfbare Verfassungsverletzung erfolgt sei. Insbesondere ist - was den der Eingabe bloß undeutlich entnehmbaren Vorwurf betrifft, es habe beim Einschreiter auf Grund einer wegen Betrugsverdachts erstatteten Strafanzeige eine rechtswidrige Hausdurchsuchung stattgefunden - festzuhalten, dass Akte der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt – wie sie Hausdurchsuchungen, die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes aus eigener Macht vornehmen, darstellen (vgl. VfSlg. 12.213/1989 mwN) - nicht (mehr) unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof bekämpft werden können.

Die Eingabe war daher zurückzuweisen.

2. Da die vom Einschreiter beabsichtigte Rechtsverfolgung vor dem Verfassungsgerichtshof somit als offenbar aussichtslos erscheint, war sein unter einem mit der Eingabe gestellter Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abzuweisen (§35 Abs1 VerfGG 1953 iVm §63 Abs1 ZPO).

3. Dies konnte gemäß §19 Abs3 Z2 lita VerfGG 1953 bzw. §35 Abs1 VerfGG 1953 iVm §72 Abs1 ZPO ohne weiteres Verfahren in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen werden.

## **Schlagworte**

VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Zuständigkeit

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2000:B213.2000

## **Dokumentnummer**

JFT\_09999771\_00B00213\_00

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)